

GEBÜHRENSATZUNG
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau
(Friedhofsgebührensatzung)

In der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung, und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 16.11.2011 die folgende

Zuletzt geändert: Die Friedhofsgebührensatzung wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Wethau am 22.06.2016 zuletzt mit der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wethau geändert

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wethau nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die gemäß § 14 (2) BestattG LSA als bestattungspflichtige Person, in der Reihenfolge gemäß § 10 (2) Satz 1 BestattG LSA die Bestattungskosten zu tragen haben, oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller
2. Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
4. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung werden die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarife

I. Grabgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|---|----------|
| 1.1. | für Sargbestattung Einzelgrab
(Ruhezeit 25 Jahre) | 194,83 € |
| 1.2. | für Sargbestattung Doppelgrab
(Ruhezeit 25 Jahre) | 467,60 € |
| 1.3. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab
(Ruhezeit: 25 Jahre) | 97,42 € |
| 1.4. | Anonyme Urnengrabstätten
(Grüne Wiese, Ruhezeit 25 Jahre incl. der
jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 847,42 € |
| 1.5. | Teilanonyme Urnengrabstätten
(Grüne Wiese Ruhezeit 25 Jahre) | 173,19 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|------|---|------------------|
| 2.1. | für Sargbestattung Einzelgrab | 292,25 € |
| 2.2. | für Sargbestattung Kinder bis zum Alter
von 3 Jahren (Kindergrab) | 146,13 € |
| 2.3. | für Sargbestattung Doppelgrab | 701,40 € |
| 2.4. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab | 146,13 € |
| 2.5. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 11,69 € |
| 2.6. | Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2 | pro Jahr 5,85 € |

2.7.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	28,06 €
2.8.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	5,85 €
2.9.	Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	60,79 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 30,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

III. Sonstige Gebühren

Benutzung der Trauerhalle	58,03 €
---------------------------	---------

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Heimatspiegel bzw. entsprechend den Regelungen für Veröffentlichungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Wethau.

§ 7

Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wethau tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Gieckau (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.05.2004.
 - b) die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Wethau (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.06.2002, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2006.

ausgefertigt am 02.08.2016

Ulrich Walter
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht am 14.12.2011 im Heimatspiegel

Geänder durch: Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau (Friedhofsgebührensatzung) am 22.06.2016, die am 31.08.2016 im Heimatspiegel veröffentlicht wurde.